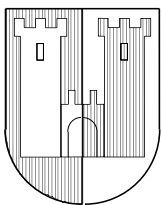


Organisationsreglement (OgR)

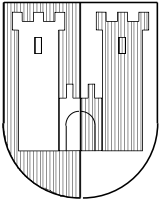
2012/2014/2016



Einwohnergemeinde¹ Diemtigen

Änderungen vom: 20.09.2016

¹ Die Umwandlung der Gemischten Gemeinde Diemtigen in eine Einwohnergemeinde bedingt die Publikation dieses Vorgangs, den anschliessenden Beschluss der Gemeindeversammlung mit anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern



Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Diemtigen 2012/14/16

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABEN	4
1.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	4
1.2 AUFGABENERFÜLLUNG	4
2. ORGANISATION	4
2.1 DIE GEMEINDEORGANE	5
2.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
2.3 GEMEINDEPRÄSIDENT UND GEMEINDEVIZEPRÄSIDENT	6
2.4 DER GEMEINDERAT	6
2.5 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
2.6 DIE KOMMISSIONEN	8
2.7 DAS GEMEINDEPERSONAL	8
2.8 DAS SEKRETARIAT	8
3. POLITISCHE RECHTE	8
3.1 STIMMRECHT	8
3.2 INITIATIVE	9
3.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9
3.4 PETITION	10
4. VERFAHREN IN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
4.1 ALLGEMEINES	10
4.2 ABSTIMMUNGEN	11
4.3 WAHLEN	12
5. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
5.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
5.2 INFORMATION	15
5.3 PROTOKOLLE	16
6. DATENSCHUTZ	16
6.1 EINZELAUSKÜNFTE	16
6.2 LISTENAUSKÜNFTE	17
6.3 AUFSICHT	17
7. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
7.1 VERANTWORTLICHKEIT	17
7.2 RECHTSPFLEGE	18
8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
BESCHLUSS	19
AUFLAGEZEUGNIS	20
ANHANG I, KOMMISSIONEN	21
BAUKOMMISSION	21

FEUERWEHRKOMMISSION	21
FRIEDHOFKOMMISSION	21
STRASSENKOMMISSION	21
KULTURKOMMISSION	21
JUGENDTREFFKOMMISSION.....	22
LANDSCHAFTSKOMMISSION.....	22
LANDWIRTSCHAFTS- UND MARKTKOMMISSION.....	22
NATURPARKKOMMISSION.....	22
SCHULKOMMISSION.....	22
SOZIALKOMMISSION (SOKO) (AUFGEHOBEN).....	22
WAHL- UND ABSTIMMUNGS-AUSSCHUSS	22
ANHANG III, KARTE ÖRTLICHER MINDERHEITENSCHUTZ²	

1. Aufgaben

1.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Aufgaben die nicht direkt von der Gemeinde wahrgenommen werden²

Art. 2¹ Die Wasserbaupflichten sind der Schwellenkorporation Diemtigtal übertragen.

² Die Wasserversorgung ist privatrechtlichen Genossenschaften übertragen.

Schule und Kindergärten²²

Art. 3

Abgeltung der Unterabteilungen

Art. 4

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 5¹ Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

² Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind im Erlass oder Beschluss festzulegen.

³ Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 6 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

1.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 7 Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

Art. 8 Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 9¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 10 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

2. Organisation

Unterabteilungen²

Art. 11¹ Auf dem Gebiet der Gemeinde Diemtigen bestehen die Unterabtei-

² Änderungen vom 20.09.2016; in Kraft per 01.01.2017

lungen Diemtigen und Zwischenflüh als gemeinderechtlich selbständige Unterabteilung.

² Die Unterabteilungen Diemtigen und Zwischenflüh erfüllen ausschliesslich selbstgewählte Aufgaben. Sie erfüllen keine von der Einwohnergemeinde Diemtigen übertragenen Aufgaben. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übertragung des baulichen und betrieblichen Strassenunterhalts auf die beiden Unterabteilungen.

³ Die Einwohnergemeinde Diemtigen entrichtet den Unterabteilungen Diemtigen und Zwischenflüh keine Beiträge. Vorbehalten bleibt eine vertraglich vereinbarte Abgeltung für den Strassenunterhalt.

Grenzen²

Art. 12 Die Grenze der Unterabteilungen Diemtigen und Zwischenflüh richtet sich nach Art. 68.

2.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 13 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

2.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 14 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 15 Die Versammlung wählt, bzw. ernennt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde (Versammlungsleitung)
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde (Stellvertretung der Versammlungsleitung)
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats
- d) die übrigen Mitglieder des Gemeinderats
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I oder in einem Reglement vorgesehen ist
- f) das Rechnungsprüfungsorgan

b) Sachgeschäfte

Art. 16 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern²
- c) die Jahresrechnung²
- d) soweit Fr. 200'000.— übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien²
 - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens

² Änderungen vom 20.09.2016; in Kraft per 01.01.2017

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert)
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) bei Gemeindeverbänden: Ein- und Austritt, sowie Reglemente und Reglementsänderungen, die den Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben und Gebühren

Art. 21 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben und Gebühren in Reglementsform.

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe und/oder der Gebühr festhalten,
- die Pflichtigen nennen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben und/oder Gebühren bemessen werden.

2.3 Gemeindepräsident und Gemeindevizepräsident

Aufgaben

Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen. Im Weiteren repräsentiert er die Gemeinde auf Einladung oder wenn er durch den Gemeinderat delegiert wird.

² Der Gemeindevizepräsident nimmt die Aufgaben des Gemeindepräsidenten wahr, wenn dieser verhindert ist.

2.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 23 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre

Tätigkeiten.

Mitgliederzahl	Art. 24 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 11 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	<p>Art. 25¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemischten Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— abschliessend, bis Fr. 200'000.— unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p> <p>³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. Dieser Beschluss ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 26¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Verordnungen	<p>Art. 27¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, bzw. bei Bedarf weitere Verordnungen, die mindestens folgendes regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gliederung der Organe und der Verwaltung (Organigramm) b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder (Ressorts) und ihre Befugnisse c) die Zuständigkeiten von Gemeinderatsausschüssen und ihre Befugnisse d) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen e) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis f) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals g) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen h) die Unterschriftsberechtigung i) die Anweisungsbefugnis j) das interne Kontrollsystem und das Beschaffungswesen k) die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet oder mit internetähnlichen Diensten <p>² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen, wenn er in diesem oder in anderen Reglementen dazu befugt oder verpflichtet wird.</p>
Freier Ratskredit	Art. 28 Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 50'000.- im Jahr. Er stellt diesen Kredit in das Budget ein. ²

2.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 29¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 30 hiernach findet keine Anwendung.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p> <p>³ Sollten sich in der Gemeinde nicht genügend qualifizierte Personen zur Verfügung stellen, schlägt der Gemeinderat der Versammlung eine professi-</p>
-----------	--

² Änderungen vom 20.09.2016; in Kraft per 01.01.2017

onelle Revisionsstelle zur Ernennung vor.

⁴ Diese Ernennung ist durch die Versammlung alle 4 Jahre zu bestätigen.

2.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 30 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zu diesem Reglement oder in einem entsprechenden Spezialreglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Befugnisse

Art. 32 ¹ Kommissionen, soweit sie nicht entscheidbefugt sind, sind vorberaternd, stellen dem Gemeinderat Antrag und orientieren fristgerecht mittels Protokollkopie.

² Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement und/oder im Anhang I weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

³ Die Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit nicht Anhang I, bzw. ein Reglement anderes vorsieht.

Delegation

Art. 33 ¹ Die Kommissionen können mit einem Beschluss einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und kann erfolgen, wenn drei Viertel der Kommissionsmitglieder zustimmen.

³ Der entsprechende Beschluss ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

2.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 34 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

2.8 Das Sekretariat

Stellung

Art. 35 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

3. Politische Rechte

3.1 Stimmrecht

Art. 36 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemischten Gemeinde Diemtigen wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

3.2 Initiative

Grundsatz	Art. 37 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	<p>Art. 38 Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 40 eingereicht ist, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung / Prüfung	<p>Art. 39 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p> <p>² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p>³ Gültige Unterschriften können nur auf den von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Unterschriftenbögen eingereicht werden.</p> <p>⁴ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p>Art. 40 ¹ Die Initiative muss innert 6 Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 41 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 38, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	Art. 42 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
3.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	
Grundsatz	<p>Art. 43 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 100'000.— übersteigendes Geschäft gemäss Art. 25, Abs. 2 betreffen, das Referendum ergreifen.</p> <p>² Gültige Unterschriften können nur auf den von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Unterschriftenbögen eingereicht werden.</p>
Referendumsfrist	Art. 44 Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	<p>Art. 45 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 43 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p>

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 46**¹ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

3.4 Petition

Petition **Art. 47**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

4. Verfahren in der Gemeindeversammlung

4.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 48**¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung² zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung², die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- innert 60 Tagen, wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 49** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 50** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 51**¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht **Art. 52**¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz **Art. 53**¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Änderungen vom 20.09.2016; in Kraft per 01.01.2017

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 55 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 56 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 57 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

Unterbruch der Versammlung

Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident kann die Versammlung unterbrechen, um offene Fragen zu klären und das weitere Vorgehen festzulegen.

Schluss der Versammlung

Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Versammlung, wenn im Traktandum „Verschiedenes“ niemand mehr das Wort verlangt.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 61 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und

- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 62) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 62¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 64¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid. Sie oder er ist dabei nicht an die erste Stimmabgabe gebunden.

Konsultativabstimmung

Art. 66¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, zu Geschäften Stellung zu nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 60 ff).

4.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 67 Wählbar sind

- in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Diemtigen Stimmberechtigten,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Örtlicher Minderheitenschutz im Gemeinderat

Art. 68¹ Als örtlicher Minderheitenschutz hat jedes Gebiet der ehemaligen Unterabteilungen und der weiterhin bestehenden Unterabteilungen Diemtigen und Zwischenflüh gemäss Karte (Anhang III) Anspruch auf einen Gemeinderatssitz. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz (Art. 38 ff. Gemeindegesetz des Kantons Bern).²

² Wird ein Anspruch nicht wahrgenommen, so wird der entsprechende Sitz für eine Amtsdauer frei aus der Gemeinde besetzt.

Unvereinbarkeit

Art. 69¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organi-

² Änderungen vom 20.09.2016; in Kraft per 01.01.2017

gramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

- Verwandtenausschluss** **Art. 70** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II dargestellt.
- Ausscheidungsregeln** **Art. 71** ¹ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund gemäss Art. 70, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.²
² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig als Vertreter gemäss Art. 68 und frei aus der Gemeinde gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.²
³ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund, gilt diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- Offenlegungspflicht** **Art. 72** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer** **Art. 73** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
² Mit Ausnahme des Gemeinderats beginnt und endet die Amtsdauer für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- Amtszeitbeschränkung** **Art. 74** ¹ Die Amtszeit des Gemeinderats und des Gemeinderatspräsidiums ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.³
² Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.
³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
⁴ Amtszeitbeschränkungen für Kommissionen regelt das zuständige Organ im Anhang I.
- Wahlvorschläge** **Art. 75** ¹ Wahlvorschläge für Wahlen durch die Gemeindeversammlung müssen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten.
² Wahlvorschläge müssen von mindestens 6 in der Gemeinde Diemtigen stimmberechtigten Personen sowie von der vorgeschlagenen Person unterzeichnet werden (mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Unterschrift).
³ ...²
⁴ Wahlvorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Für Vorschläge gemäss Art. 68 Abs. 1 gilt eine Frist von 3 Tagen vor der Wahl.²
⁵ Für Wahlen durch den Gemeinderat kann jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person innerhalb der publizierten Frist Wahlvorschläge einreichen.

² Änderungen vom 20.09.2016; in Kraft per 01.01.2017

³ Änderungen vom 20.09.2016; in Kraft per 24.11.2016

Wahlverfahren	<p>Art. 76 Ablauf einer Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge bekannt. Wiederwählbare Personen gelten als vorgeschlagen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen <ul style="list-style-type: none"> - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Der Ausmittlungsausschuss (Art. 77) <ul style="list-style-type: none"> - prüft, ob er nicht mehr Zettel hat, als verteilt worden sind (Art. 78) - scheidet ungültige Zettel von den gültigen (Art. 79) und - ermittelt das Ergebnis (Art. 80 und 81).
Ausmittlungsausschuss	<p>Art. 77 ¹ Der Ausmittlungsausschuss besteht aus den Stimmzählerinnen und Stimmzählern und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>² Die Versammlung kann bei Bedarf weitere Personen einsetzen.</p>
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 78 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 79 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 80 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Der Ausmittlungsausschuss streicht zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 81 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 84.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 82 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p>

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 83** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 84** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 85** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 86** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

5.2 Information

Informations- und Datenschutzgesetzgebung **Art. 87** Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 88** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

Information der Bevölkerung **Art. 89** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

³ Sie benutzt dazu die öffentlichen Massenmedien sowie gemeindeintern die elektronischen Medien und gedruckte Erzeugnisse.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Details in der Verordnung.

Information auf Anfrage **Art. 90** Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Zuständigkeit für Informationen auf Anfrage **Art. 91** ¹ Für die Entgegennahme und Beantwortung von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist der Gemeindeschreiber zuständig.

² Auskünfte und Dateneinsicht in eigene Akten gemäss Art. 21 Datenschutz-

gesetz sind gebührenfrei.

5.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 92 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 93¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) bei Gemeinderats-, Kommissions- und Ausschusssitzungen die Namen der anwesenden Personen,
- e) Reihenfolge der Traktanden,
- f) Anträge,
- g) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- h) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- i) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- j) Zusammenfassung der Beratung und
- k) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 94 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung bis 30 Tage nach der Versammlung öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und eröffnet seinen Beschluss dem Einsprecher mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident und die Stimmenzähler genehmigen das Protokoll durch Unterschrift.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

Tonaufnahmen

Art. 95 Der Protokollführer darf während der Versammlung Tonaufnahmen zur Erstellung des Protokolls machen. Diese sind zu keiner Zeit öffentlich zugänglich und nach rechtskräftiger Genehmigung des Protokolls zu löschen.

6. Datenschutz

6.1 Einzelauskünfte

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 96 Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 98, Abs. 1 bekannt geben:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberin.

6.2 Listenauskünfte

Grundsatz

Art. 97¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 98¹ Die Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Jahrgang, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

³ Die Gemeindeschreiberei erlässt die Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Verfahren

Art. 99¹ Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

² Weitere periodisch aktualisierte Listen mit den gleichen Merkmalen an den gleichen Adressaten erfolgen nach formloser Anfrage mit einfacher Schriftlichkeit.

Sperrung

Art. 100 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

6.3 Aufsicht

Aufsichtsstelle

Art. 101¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴ Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.—.

7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Sorgfaltspflicht

Art. 102 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Schweigepflicht

Art. 103¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 104¹ Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeindepräsidiums,
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- d) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- e) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

² Bei Wahlen durch die Gemeindeversammlung leisten die Gewählten ihr Versprechen gleich anschliessend an die Wahl vor der Versammlung.

³ Ist eine Person bei ihrer Wahl durch die Gemeindeversammlung nicht persönlich anwesend, kann sie ihr Versprechen auf schriftlichem Wege leisten.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 105¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.—
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 106¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7.2 Rechtspflege

- Beschwerde **Art. 107**¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) Beschwerde geführt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz, BauG).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 108** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen **Art. 109** Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- Aufheben von Erlassen **Art. 110** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Bestimmungen ausser Kraft gesetzt:
 - das Organisationsreglement vom 29. November 2000,
 - weitere widersprechende Vorschriften.
- Aufhebung der Unterabteilungen² **Art. 110a**¹ Auf Ende 2016 werden die Unterabteilungen aufgehoben. Aktiven und Passiven, namentlich alle Grundstücke, gehen auf die Gemeinde Diemtigen über. Die Jahresrechnungen 2016 der Unterabteilungen werden vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Diemtigen geprüft. Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Diemtigen genehmigt die Jahresrechnungen 2016 der Unterabteilungen.
- ² Abs. 1 gilt nicht für die weiterhin bestehenden Unterabteilungen Diemtigen und Zwischenflüh.
- Inkrafttreten **Art. 111**¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, frühestens am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Die Bestimmungen für Wahlen treten für Neu- und Wiederwahlen auf den 1. Januar 2013 sofort nach der Genehmigung in Kraft.
- ³ Die Änderungen der Art. 27 und 36 sowie des Anhangs I vom 27. November 2014 treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, frühestens am 1. Januar 2015 in Kraft.
- ⁴ Die Änderungen der Art. 2, 3, 4, 11, 12, 16, 28, 48, 67, 68, 75, 110a, 111, Anhang I, Anhang III treten nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1.1.2017 in Kraft. Art. 74 Abs. 1 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.²

Beschluss

Die Versammlung vom 30. Mai 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident:

sig. M. Wiedmer

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Mösching

² Änderungen vom 20.09.2016; in Kraft per 01.01.2017

Die Versammlung vom 27. November 2014 nahm die Reglementsänderung an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Die Versammlung vom 20. September 2016 nahm die Reglementsänderungen an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. Hu. Ogi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. April bis 30. Mai 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2012 bekannt.

3753 Oey, 29. Juni 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Mösching

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsänderung vom 28. Oktober bis 27. November 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2014 bekannt.

3753 Oey, 30. Dezember 2014

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. August 2016 bis 20. September 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 33 vom 18. August 2016 und Nr. 37 vom 15. September 2016 bekannt.

3753 Oey, 24. September 2016

Der Gemeindeschreiber

sig. Hu. Ogi

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 24. November 2016 (nur Artikel 74 Absatz 1)

Bern, 22. Dezember 2016

sig. M. Schürch

sig. M. Schürch

Anhang I, Kommissionen

Die im Anhang I verwendete männliche Schreibweise gilt durchwegs auch für weibliche Personen.

Baukommission

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im Gemeindebaureglement umschrieben.

Feuerwehrkommission

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im sind im Feuerwehrreglement umschrieben.

Friedhofkommission

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im sind im Friedhof- und Bestattungsreglement umschrieben.

Strassenkommission²

Mitgliederzahl	4
Mitglied von Amtes wegen	Ressortleiter (Präsidium)
Mitglieder	Die verschiedenen Gebiete der Gemeinde Diemtigen sollen angemessen vertreten sein.
Beratende Stimme und Antragsrecht	Die zuständige Person der Verwaltung (Strassen) hat beratende Stimme und Antragsrecht
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Bauverwalter
Aufgaben	Projektierung, baulicher und betrieblicher Unterhalt (einschliesslich Winterdienst) der Strassen und Gehwege, Strassenbeleuchtung
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär zu zweien

Kulturkommission

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	- Ressortleiter Kultur, Kirche, Tourismus als Präsident - 2 Mitglieder als Vertreter des Naturparks
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stellen	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	- Förderung des kulturellen Lebens - Aufgaben der Begleitgruppe Kultur des Regionalen Naturparks - Organisation Jungbürgerfeier - kultureller Kontakt mit Partnergemeinden - sucht Zusammenarbeit mit Verkehrs- und anderen Vereinen - weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben
Pflichtenheft	der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft
finanzielle Befugnisse	gemäss Budgetkrediten ²
Unterschrift	Präsident und Sekretär zu zweien gemäss Pflichtenheft und im Rahmen der Budgetkredite ²

² Änderungen vom 20.09.2016; in Kraft per 01.01.2017

Jugendtreffkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortleiter Kultur, Kirche, Tourismus als Präsident
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stellen	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	Jugendtreffleitung
Aufgaben	- Führung des Jugendtreffs
Pflichtenheft	der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft
finanzielle Befugnisse	gemäss Budgetkrediten ²
Unterschrift	Präsident und Sekretär zu zweien gemäss Pflichtenheft und im Rahmen der Budgetkredite ²

Landschaftskommission

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im Gemeindebaureglement umschrieben.

Landwirtschafts- und Marktkommission

Mitgliederzahl	3
Mitglieder von Amtes wegen	- Ressortleiter Landwirtschaft als Präsident - Ackerbaustellenleiter
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stellen	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	- Ackerbaustelle - Platzchefs Markt- und Viehschauplätze
Aufgaben	- landwirtschaftliches Beitragswesen - Betreiben der Markt- und Viehschauplätze
Pflichtenheft	der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft
finanzielle Befugnisse	gemäss Budgetkrediten ²
Unterschrift	Präsident und Sekretär zu zweien gemäss Pflichtenheft und im Rahmen der Budgetkredite ²

Naturparkkommission

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im Naturparkreglement umschrieben.

Schulkommission

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im Schulreglement umschrieben.

Sozialkommission (SoKo) (aufgehoben)

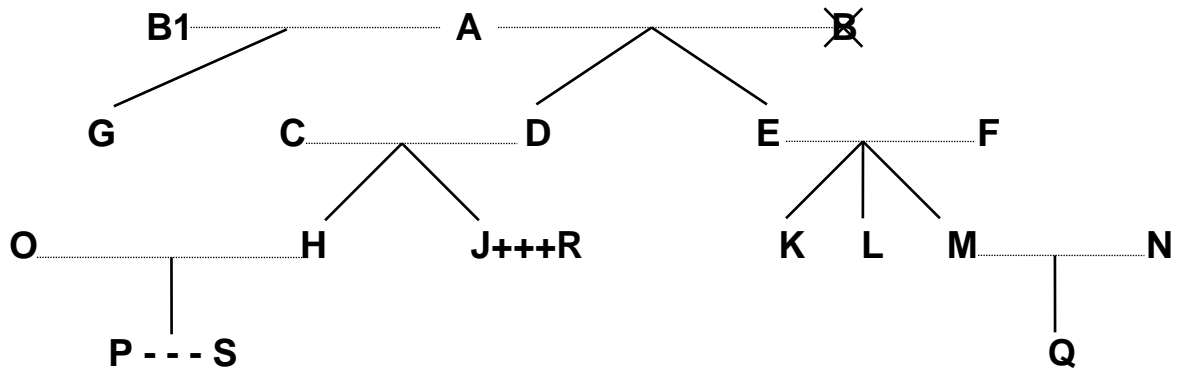
Wahl- und Abstimmungsausschuss

Mitgliederzahl	6 – 9
Mitglied von Amtes wegen	Gemeindeschreiber als Stimmregisterführer
örtlicher Minderheitenschutz	je 1 Vertretung pro Urnenkreis

² Änderungen vom 20.09.2016; in Kraft per 01.01.2017

Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stellen	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	Ausserordentliche Mitglieder
Aufgaben	Ausführen der kommunalen Obliegenheiten bei Wahlen und Abstimmungen
Pflichten	Gemäss kantonalen Bestimmungen
finanzielle Befugnisse	keine
Unterschrift	Präsident und Sekretär zu zweien im Rahmen der gesetzlichen Pflichten
Besonderes	Für jeden Urnengang werden pro Urnenkreis 1 - 2 ausserordentliche Mitglieder aufgeboden Für die Ausmittlung von Wahlen bestellt der Gemeinderat ein separates Ausmittlungsbüro (weitere ausserordentliche Mitglieder)

Anhang II, Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderats,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen bzw. Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

Anhang III, Karte der ehemaligen Unterabteilungen

